

Begutachtungsentwurf

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...], mit der die Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2018 geändert wird

Auf Grund des § 125 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:

Die Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2018, LGBl. Nr. 66/2018, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 109/2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem §10a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] tritt die Anlage 1 mit 1. Jänner 2022 in Kraft.“

2. Die Anlage 1 wird neu erlassen.

Für den Landeshauptmann:

Anlage 1

Kehrtarife

A Tarife für die Durchführung von sicherheitsrelevanten Tätigkeiten gemäß § 2 Z 7 lit. a (§ 7 Steiermärkische Kehrordnung 2018 – StKO 2018, idF. LGBl. Nr. 14/2018)

1. Raumheizgeräte und deren Abgasanlagen

a)	Für die ersten zwei Abgasanlagen je Objekt mit eigener Hausnummer:	
	Grundgeschoß einschließlich zwei weiterer Geschoße je Abgasanlage	€ 13,86
	Für jedes weitere Geschoß je Abgasanlage	€ 2,07
b)	Für alle weiteren Abgasanlagen sowie Abgasanlagen für Raumheizgeräte neben Abgasanlagen für Feuerungsanlagen laut Ziffer 2 und 3 die im Objekt mit der gleichen Hausnummer zur gleichen Zeit zu kehren und/oder zu überprüfen sind:	
	Grundgeschoß einschließlich zwei weiterer Geschoße je Abgasanlage	€ 3,93
	für jedes weitere Geschoß je Abgasanlage	€ 2,07
c)	Abgasanlagen, die bestiegen und beschloffen wurden:	
	Grundgeschoß	€ 23,58
	Rest nach Zeitaufwand	
d)	Überprüfen von Raumheizgeräten	€ 6,41

2. Feuerungsanlagen

	Maximale	Feste	Flüssige	Pellets,	Gasförmige
--	----------	-------	----------	----------	------------

	Nennheizleistung	Brennstoffe	Brennstoffe	Hackschnitzel und Holzvergaser	Brennstoffe
a)	für die ersten 30 kW	€ 35,27	€ 35,58	€ 39,72	€ 48,20
b)	von 31 bis 40 kW	€ 38,48	€ 38,90	€ 43,44	€ 51,31
c)	von 41 bis 50 kW	€ 41,79	€ 42,10	€ 47,07	€ 54,61
d)	von 51 bis 60 kW	€ 44,89	€ 45,20	€ 50,59	€ 57,82
e)	von 61 bis 70 kW	€ 48,20	€ 48,51	€ 54,31	€ 60,92
f)	von 71 bis 80 kW	€ 51,31	€ 51,61	€ 57,82	€ 64,24
g)	von 81 bis 90 kW	€ 54,61	€ 54,93	€ 61,34	€ 67,44
h)	von 91 bis 100 kW	€ 57,82	€ 58,24	€ 65,06	€ 70,65
i)	von 101 bis 110 kW	€ 58,96	€ 59,27	€ 66,30	€ 71,69
j)	von 111 bis 120 kW	€ 59,89	€ 60,20	€ 67,44	€ 72,71
k)	je weitere 10 kW	€ 3,31	€ 3,31	€ 3,31	€ 3,31

3. Abgasanlagen und Verbindungsstücke

Bei der Überprüfung und der Kehrung von Abgasanlagen und den dazugehörigen Verbindungsstücken gemäß § 7 Abs. 2 Z. 2a und 2b Steiermärkische Kehrordnung 2018 – StKO 2018, idF. LGBl. Nr. 14/2018, sind die jeweils anzuwendenden Tarife nach A 2 um 20 % zu verringern.

4. Überprüfungen

Optische Überprüfung gemäß § 7 Steiermärkische Kehrordnung 2018 – StKO 2018, idF. LGBl. Nr. 14/2018	€ 15,00 je angefangene viertel Stunde und Arbeitskraft
-----------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------

B Sonstige Tarife

1.	Sonstige Arbeiten, die nicht in Anlage 1 A aufgezählt sind, wie zum Beispiel Ausscheren (Abziehen) von Abgasanlagen, Einsatz von Inspektionskameras; Ausbrennen oder Rauchdichtprobe nach ÖNORM B 8201 „Rauch- und Abgasfänge – Prüfung auf freien Querschnitt und auf Betriebsdichtheit“ vom 1. Dezember 2000; Überprüfung der Anschlussstellen; dauerhafte topografische Bezeichnung je Abgasanlage sowie für alle anderen Rauchfangekehrerarbeiten und Tätigkeiten als Überwachungsstelle nach dem Steiermärkischen Feuerungsanlagenengesetz 2016, idF. LGBl. Nr. 26/2019, und auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen	€ 15,00 je angefangene viertel Stunde und Arbeitskraft
2.	Messtechnische Untersuchungen der Rauch- und Abgase von Feuerstätten nach ÖNORM M 7510-2, Überprüfung von Heizungsanlagen Teil 2: Einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe, Ausgabe 2012 12 15	€ 35,69
3.	Messtechnische Untersuchungen der Rauch- und Abgase von Feuerstätten nach ÖNORM M 7510-4, Überprüfung von Heizungsanlagen Teil 4: Einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, Ausgabe 2012 12 15	€ 46,03
4.	Erstellung des schriftlichen Berichts beim Rauchfangekehrerwechsel gemäß § 124 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2020	€ 26,79

C Stundensatz

Stundensatz	€ 15,00 je angefangene viertel Stunde und Arbeitskraft
-------------	--------------------------------------------------------------

D Mindesttarif

Mindesttarif	€ 28,13
--------------	---------